

Mehrarbeitsunterricht (MAU) Grundlagen und Abrechnung

KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Landesbeamtengesetz § 67 Abs. 3 bildet die rechtliche Grundlage und gibt vor: „Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Werden sie durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren; bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die fünf Stunden entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann nach den Voraussetzungen des § 65 LBesGBW Mehrarbeitsvergütung gewährt werden“

Wie ist dieser Gesetzestext zu verstehen?

Freizeitausgleich steht vor Mehrarbeit, erst wenn der Freizeitausgleich nicht möglich ist, kann Mehrarbeitsunterricht angeordnet werden. Der Mehrarbeitsunterricht muss von der Schulleitung angeordnet sein. Die Schulleitung muss sich bei der Schulaufsicht informieren, ob dieser genehmigt und letztlich dann auch bezahlt wird. Die Schulleitungen sollten vorsichtig mit der Anordnung von MAU-Stunden umgehen, denn Freizeitausgleich steht vor der Bezahlung von MAU.

Kriterien für die Erforderlichkeit

Schon aus Rechtsgründen (§ 90 Abs. 2 LBG) muss die Schulleitung, bevor sie Überstunden aufgrund zwingender dienstlicher Gründe anordnet, in jedem Einzelfall abwägen, ob nicht andere Möglichkeiten der Abhilfe gegeben sind. Dazu gehören z.B.:

- Einsatz der Lehrerreserve (KV-Stunden)
- Einsatz im Rahmen des 70-Stunden-Kontingents (GS)
- Aufstockung von Teildeputaten
- Regelstundenmaßausgleich - RMA/ früher „Bugwelle“ genannt (nur mit SSA NT-Genehmigung)
- Gruppenezusammenlegung, Stillarbeit unter Aufsicht
- Wegfall von ergänzenden Angeboten

Der ÖPR gibt zu bedenken: Einige dieser Punkte können die Mangelsituation verschleiern und Lehrkräfte und Schulleitungen zusätzlich belasten.

1. Beschäftigte:

Vollzeit-Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis

Tarifbeschäftigte Vollzeit-Lehrkräfte unterliegen denselben Regelungen wie Beamte, d.h. ihre Wochenarbeitszeit beträgt in Baden-Württemberg ebenfalls 41 Stunden gemäß § 44 TV-L. Für andere Tarifbeschäftigte außerhalb des Schuldienstes, für die der TV-L anzuwenden ist, gilt hingegen die 39,5 Stundenwoche.

Wird ein volles Lehrerdeputat in die Jahresarbeitszeit umgerechnet, ergibt dies eine jährliche Arbeitszeit von ca. 1800 Stunden. Davon entfallen ca. 85 % auf Aufgaben, die direkt im Zusammenhang mit Unterricht stehen, und ca. 15 % auf sonstige pädagogische Aufgaben. Grundsätzlich können wie bei den Beamten bis zu 3 Mehrarbeitsstunden pro Monat eingefordert werden. Allerdings darf Mehrarbeit nicht zur Daueraufgabe werden, die Schulleitung muss vorher alle anderen möglichen Maßnahmen geprüft haben.

Ab der 4. Mehrarbeitsunterrichtsstunde im Monat erhalten tarifbeschäftigte Lehrkräfte eine Vergütung nach MAU-Stundensätzen für **alle** geleisteten MAU-Stunden, z.B. von der 1.–5. Stunde. Hier gilt die analoge Regelung wie bei den Beamten. Wenn die Lehrkraft einverstanden ist, kann es finanziell besser sein, 4 und mehr Überstunden zu machen als bis zu 3 (Bagatellgrenze), da diese dann mit den MAU-Regelsätzen vergütet werden (sofern vorher von der Schulleitung beim SSA beantragt). Zu beachten ist auch, dass angehäuften MAU-Stunden bei Arbeitnehmern zum Schulhalbjahr abgerechnet werden können (wegen der 6 Monaten Ausschlussfrist nur bei den Tarifbeschäftigten, bei Beamten erst zum Ende des Schuljahres).

Bei wem ist Mehrarbeit nur eingeschränkt oder gar nicht möglich?

- Schwangere und stillende Mütter sollen möglichst keine Mehrarbeit leisten (Höchstgrenze 6 Unterrichtsstunden pro Tag, im SoS nur 5)
- Schwerbehinderte können Mehrarbeit grundsätzlich ablehnen (dies ist der Schulleitung mitzuteilen)
- Lehramtsanwärter
- Lehrkräfte in der aktiven Phase der Altersteilzeit
- Lehrkräfte bei der Wiedereingliederung (Arbeitsversuch)
- Befristet beschäftigte Lehrkräfte

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis

Mehrarbeit ist eine sogenannte teilbare Dienstaufgabe, d.h. Teilzeitlehrkräfte sollen auch nur anteilig ihres Deputatumfangs gemäß zur Mehrarbeit herangezogen werden. **Im Unterschied zu den Beamten gibt es aber bei den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Tarifbeschäftigtenverhältnis keine Bagatellgrenze. Mehrarbeit muss zeitlich ausgeglichen oder bezahlt werden.**

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Klassenfahrten, Ausflüge etc.)

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Arbeitnehmer) können hierfür keinen Freizeitausgleich oder keine MAU-Vergütung verlangen. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind für die Dauer der Veranstaltung wie eine Vollzeitkraft zu vergüten. Beantragen Sie für diese Tage die volle Vergütung! Auf dem Antrag soll die Schulleitung dies bestätigen.

2. Beamtinnen/Beamte

Es gibt eine Bagatellgrenze 1, bis zu der MAU-Stunden kostenlos gemacht werden müssen. Diese Bagatellgrenze ist anteilig zum bezahlten Deputat zu berechnen. Eine Lehrkraft mit vollem Deputat muss drei Unterrichtsstunden pro Monat Mehrarbeit unbezahlt leisten (§ 65 LBesGBW Abs. 4). Werden darüber hinaus MAU-Stunden auf Anordnung der Schulleitung gehalten, so muss die gesamte geleistete Mehrarbeit vom Land bezahlt werden.

- volles Deputat: ab der 4. Stunde wird MAU bezahlt, aber dann auch Stunden 1–4
- halbes Deputat: ab der 2. Stunde wird MAU bezahlt, aber dann auch Stunden 1–2
- Zweidrittel Deputat: ab der 3. Stunde wird MAU bezahlt, aber dann auch Stunden 1–3 Berechnung der zeitanteiligen Vergütung von Mehrarbeit.

Ermittlung und Berechnung der MAU-Stunden

- Vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet ohne Vergütung 3 zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat abzuleisten („Bagatellgrenze“).
- Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte dürfen nur anteilig zur Mehrarbeit und Vertretung ohne Vergütung herangezogen werden.
- Berechnung: volles Deputat : (Teilzeitdeputat x 3 h) = persönliche Bagatellgrenze (meist Dezimalzahl) Regeldeputat
- Beispiel GS: 28 : (TZ 9 h x 3 h) = 1,03 h = persönliche Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze ist die Zahl der unentgeltlich zu leistenden MAU-Stunden, s.o. In jedem Einzelfall muss die Schulleitung sorgfältig prüfen, ob auch wirklich ein zwingender dienstlicher Grund für die Anordnung von Mehrarbeit vorliegt. Bei der Mehrarbeit zählen nur die gehaltenen Unterrichtsstunden, Aufsichten und Mitversehen von Klassen zählen hier leider nicht dazu. Keine Lehrkraft ist jedoch verpflichtet, über die Bagatellgrenze hinaus MAU-Stunden zu leisten. Es kann dafür auch Freizeitausgleich gewährt werden. Nur mit dem Einverständnis der Lehrkraft kann die Schulleitung MAU-Stunden über die Bagatellgrenze hinaus anordnen, die dann bezahlt werden müssen.

3

Quelle: VBE Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch 2022, S. 566-568; GEW Jahrbuch 2022, S. 599-607

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen
Ansprechpersonen: Ruben Ell (Vorsitzender ÖPR), Tel. 07022 / 26299-32, ruben.ell@ssa-nt.kv.bwl.de Susann Knapp (Arbeitnehmervertreterin und stellvertretende Vorsitzende) susann.knapp@ssa-nt.kv.bwl.de Sabine Penzinger (Vorstandsmitglied) sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de	Sigrid Zankl (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de Sandra Schettke (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de Katja Ehrle (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de
Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	Sprechstunde telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)



www.oepr-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und unsere PR-Infos zum Download eingestellt.

